

Seit 1. Januar 2004:

# Neuordnung der Vorschriften im Arbeitsschutz

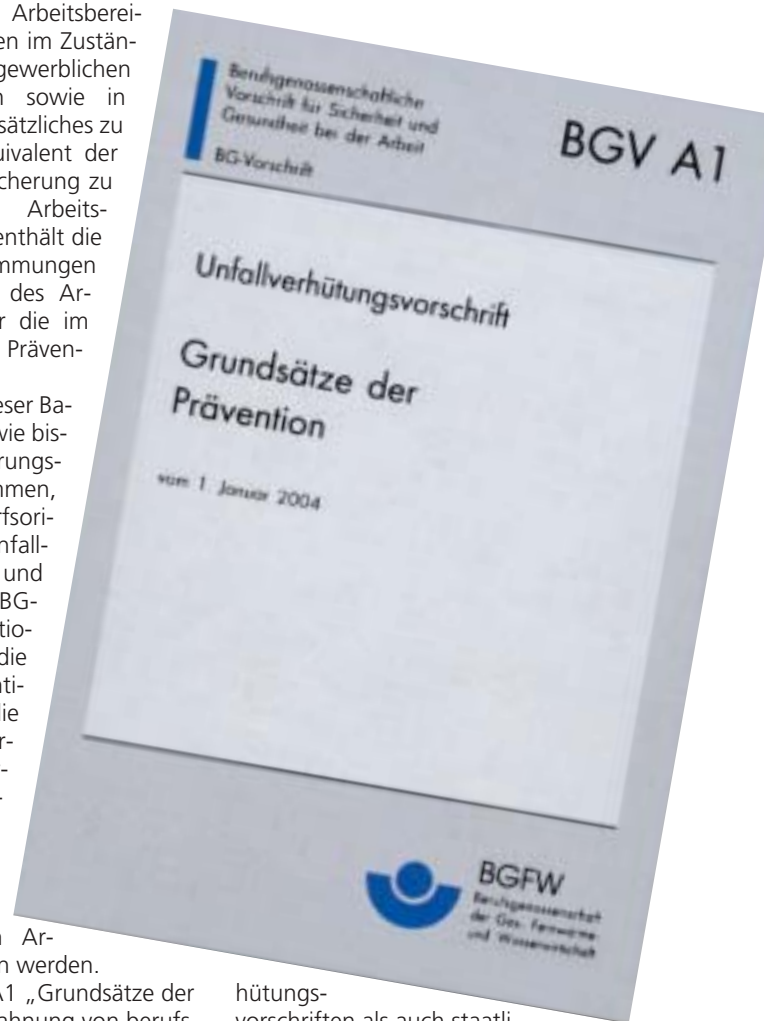
In den zurückliegenden Jahren hat sich das Vorschriftenwerk im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch zunehmenden Einfluss der Europäischen Union sichtbar verändert: Den Unternehmen wird mehr Freiraum für Entscheidungen eingeräumt. Dieser Freiraum eröffnet neue Möglichkeiten für technische Lösungen, er stellt aber auch neue Anforderungen an verantwortungsbewusstes Handeln der Unternehmer und der Führungskräfte. Konkreter Ausdruck dieser Entwicklung ist die seit Oktober 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung. Sie regelt die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber und die Benutzung dieser Arbeitsmittel durch Arbeitnehmer. Sie schreibt keine starren Prüffristen mehr vor. Dem Unternehmer werden Entscheidungen abverlangt oder Ermessensspielraum eingeräumt. Grundlage dafür bilden verantwortungsbewusst vorgenommene Gefährdungsbeurteilungen. Mit der Betriebssicherheitsverordnung wird gleichzeitig sichergestellt, dass es künftig keine Doppelregelungen mehr zwischen staatlichem und berufsgenossenschaftlichem Arbeitsschutzrecht gibt.

Die Berufsgenossenschaften haben sich darauf eingestellt. Deshalb löst zum 1. Januar 2004 die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) die seit 1977 gültige UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) ab. Die BGV A1 ist damit die neue Grundlagenvorschrift im berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk und somit dessen zentrales Element. Sie ist keine Fortschreibung bisherigen Satzungsrechts. Die BGV A1 stellt die Grundpflichten von Unternehmern und Versicherten für den Arbeitsschutz im berufsgenossenschaftlichen Satzungsrecht dar. In ihrem Aufbau, ihrer umfassenden Geltung für alle

Branchen, Tätigkeiten, Arbeitsbereiche und Arbeitsverfahren im Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in ihrem Anspruch, Grundsätzliches zu regeln, ist sie das Äquivalent der gesetzlichen Unfallversicherung zu zentralen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften. Sie enthält die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Arbeitsschutzes und über die im Betrieb zu treffenden Präventionsmaßnahmen.

Eine Konkretisierung dieser Basisvorschrift wird nicht wie bisher mittels Durchführungsanweisungen vorgenommen, sondern erfolgt bedarfsorientiert in speziellen Unfallverhütungsvorschriften und im BG-Regelwerk (BG-Regeln, BG-Informationen). Damit wird die Umsetzung der Präventionsgrundlagen in die betriebliche Praxis erleichtert, und den Unternehmen können branchenspezifische sowie am Arbeitssystem ausgerichtete Hilfestellungen bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes angeboten werden. Kernelement der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ ist die Verzahnung von berufsgenossenschaftlichem Satzungsrecht mit staatlichem Arbeitsschutzrecht. Diese Verzahnung erfolgt mit § 2 Abs. 1, der den Unternehmer verpflichtet, bei seinen Maßnahmen zur Prävention sowohl Unfallver-

hütungsvorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Diese sind in Anlage 1 der BGV A1 aufgeführt und somit rechtsverbindlicher Bestandteil der UVV. Im Ergebnis ist der Unternehmer damit zur Einhaltung des staatli-



chen Rechts auch auf Grund der BGV A1 verpflichtet. Für die berufsgenossenschaftliche Prävention bietet die BGV A1 eine neue Ausgangsposition. Sie stellt für die Überwachung und Beratung der Betriebe eine Rechtsgrundlage bereit, die formal im berufsgenossenschaftlichen Satzungsrecht verankert ist und auf die die Berufsgenossenschaften ihr Handeln in der Prävention unmittelbar stützen können.

Die Aufsichtspersonen können somit künftig Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nach staatlichem Arbeitsschutzrecht überwachen und im Einzelfall anordnen.

Darüber hinaus entlasten die Berufsgenossenschaften ihr Vorschriftenwerk von nicht mehr benötigten Unfallverhütungsvorschriften. Bei der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft werden 12 UVVs des so genannten Maschinenaltbestandes außer Kraft gesetzt (Anlage 4 BGV A1). Ihrer förmlichen Rechtsverbindlichkeit bedarf es zur sicherheitstechnischen Beurteilung des Altbestandes noch im Betrieb befindlicher Maschinen nicht mehr. Der Grund dafür ist die in Anlage 1 der BGV A1 in Bezug genommene Betriebssicherheitsverordnung. Sie bewirkt auch, dass derzeit das gesamte berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk einer weitergehenden Überprüfung unterzogen wird. Außerdem hat die neue BGV A1 neben der Außerkraftsetzung der bisher geltenden VBG 1 auch die Aufhebung der Unfallverhütungsvorschriften

- VBG 91 „Umgang mit Gefahrstoffen“
  - VBG 109 „Erste Hilfe“
- sowie
- BGV B12 „Biologische Arbeitsstoffe“
- zur Folge.

Als wichtige Neuerungen der BGV A1 müssen genannt werden:

- **Die Dokumentation der mindestens einmal jährlich vorzunehmenden Unterweisungen in § 4,**

- **die Berücksichtigung der persönlichen Befähigung der mit der Tätigkeit betrauten Person in § 7,**
- **die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind in § 14,**
- **die Aufnahme von bisher in der VBG 1 nicht enthaltenen Ordnungswidrigkeiten als gesondertes Kapitel in § 32. Dabei ist jedoch sichergestellt, dass ein Verstoß gegen staatliches Arbeitsschutzrecht nicht von der BG mit Sanktionen geahndet werden kann, die im staatlichen Recht für bestimmte Ver-**

stöße vorgesehen sind. Solche Sanktionen können nur durch die Vollzugsbehörden des Staates verhängt werden.

Die neue Grundlagenvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ leistete einen maßgeblichen Beitrag zur Verschlankeung und Straffung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerks. Durch die Übernahme aller relevanten Grundpflichten, die Verzahnung mit dem staatlichen Arbeitsschutzrecht sowie die Inbezugnahme des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerks erfolgt diese Straffung ohne sicherheitstechnischen Substanzverlust. 